

Kyoto University Economic Review

MEMOIRS OF THE DEPARTMENT OF ECONOMICS

IN

THE IMPERIAL UNIVERSITY OF KYŌTO

JANUARY 1944

- The Greater East Asia War and the Renaissance of
the Japanese Woman** *Prof. Y. Nakagawa* 1
- On the Liquidity of Industrial Enterprise** *Prof. I. Otsuka* 20
- Die rechnungsmässige Rationalität als grundslegendes
Merkmal der modernen Volkswirtschaft**
Asst.-Prof. H. Aoyama 44
- Notes** 61

PUBLISHED BY
THE KYŌTO IMPERIAL UNIVERSITY
DEPARTMENT OF ECONOMICS

DIE RECHNUNGSMAESSIGE RATIONALITAET ALS GRUNDLEGENDES MERKMAL DER MODERNEN VOLKSWIRTSCHAFT, I.

Von HIDEO AOYAMA

I. VORBEMERKUNG

Der Zweck des vorliegenden Aufsatzes besteht darin, den Begriff der „modernen Volkswirtschaft“ mit möglichst grosser Bestimmtheit festzulegen, und zwar in der Weise, dass in diesem Begriff, welcher eine Seite des modernen sozialen Lebens ausdrückt, sowohl die frühere freie, kapitalistische Wirtschaft als die jetzige gebundene, regulierte Wirtschaft befasst sind. Hierbei sehen wir von jedweder Begründung der Fruchtbarkeit oder Auswertung des Begriffs der „modernen Volkswirtschaft“ in diesem Sinn ab, wiewohl eine sichere Fassung desselben für die Untersuchung verschiedener nationalökonomischer Probleme sehr gute Dienste leisten dürfte, um unsere Aufgabe eben nur auf die Feststellung dieses Begriffs selbst zu konzentrieren. In dieser Hinsicht seien bezüglich der Absicht des vorliegenden Aufsatzes noch einige Bemerkungen vorausgeschickt.

„Moderne Volkswirtschaft“ bedeutet wörtlich die Gesamtheit alles wirtschaftlichen Handelns von seiten aller Glieder des modernen Staates. Diese Definition ist jedoch als solche rein formal. Nun aber ist es eine augenscheinliche Tatsache, die niemand verneinen kann, dass die moderne Volkswirtschaft ununterbrochen und mannigfaltig vom Staat umgestaltet worden ist und auch jetzt noch weiter, sogar in immer stärkerem Masse, umgestaltet wird. Wenn dem so ist, erhebt sich aber die Frage, welchen wissenschaftliche Wert es hat und ob es überhaupt wissenschaftlich erlaubt ist, dass man ganz verschiedene, ja sich sogar zueinander konträr

verhaltende Stadien gleichgültig in Bausch und Bogen in einen Ausdruck einbegreift. Verliert dieser Begriff nicht alle Bedeutung, wenn der unter ihm zusammengefasste Gehalt sich gänzlich gewandelt hat — wie etwa vom liberalen kapitalistischen System zu dem der vom Staat vollständig regulierten Wirtschaft — und wenn in ihm kein irgendwie beständiges Element mehr erkannt werden kann? Erst wenn die mit dieser Frage aufgedeckte Schwierigkeit behoben ist, kann der obige Begriff der modernen Volkswirtschaft wissenschaftliche Bedeutung erhalten. Dieses Problem ist also bei der Festsetzung des Begriffs der modernen Volkswirtschaft gerade das wichtigste.

Obgleich niemand daran im geringsten zweifeln kann, dass die moderne Volkswirtschaft sich dauernd umgestaltet ist, es doch ebenfalls wiederum eine nicht zu leugnende Tatsache, dass neben dieser immer im Wandel begriffenen Volkswirtschaft der moderne Staat und, damit eng zusammenhängend, das moderne soziale Leben mit gewissen, stets Bestand habenden Eigentümlichkeiten sicher und immer vorhanden sind und auch durch alle volkswirtschaftlichen Umgestaltungen hindurch ihre beharrende Existenz stetig behaupten werden. Das wirtschaftliche Leben stellt nun nichts anderes dar als eine Seite des sozialen Lebens, sodass diese keinem Wandel unterworfenen Eigentümlichkeiten im Leben der modernen Nation auch naturgemäss auf deren wirtschaftliches Leben miteinwirken. Somit darf man mit Recht erwarten, dass die moderne Volkswirtschaft, indem sie ja eine Seite des modernen sozialen Lebens darstellt, auch einige unumwandelbare Eigenschaften, welche bei allen jeweiligen staatlichen Umgestaltungen unangetastet bleiben, besitzt. Anhand dieser beharrenden Eigenschaften wird man dann aber auch den Begriff der modernen Volkswirtschaft eindeutig als einen solchen bestimmen können, welcher eine Seite des modernen sozialen Lebens ausdrückt und daher die frühere freie, kapitalistische Wirtschaft und die jetzige gebundene, regulierte Wirtschaft miteinander befasst.

Welches sind nun diese Eigenschaften, die sich den jeweiligen staatlichen Wirtschaftseingriffen gegenüber unbeeinflussbar, unveränderbar behaupten? Diese Frage, welche hier offenbar als eine zentrale betrachtet werden muss, möchte ich dahin beantworten, dass, um einen später auszuführenden Begriff vorwegzunehmen, die „rechnungsmässige Rationalität“ und die ihn zugrunde liegenden und mit ihr zusammenhängenden Strukturen der modernen Volkswirtschaft eben die in Frage stehenden Eigenschaften sein dürften. Somit bildet die erläuternde Darlegung der Kategorie der „rechnungsmässigen Rationalität“ und der damit zusammenhängenden Strukturen der modernen Volkswirtschaft als ihr beständiges Merkmal die Grundaufgabe des vorliegenden Aufsatzes.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, soll zuerst von der modernen kapitalistischen Wirtschaft die Rede sein, welche bisher oft gleicherweise sowohl als Gegenstand der Volkswirtschaftslehre wie auch als mit dem Begriff der modernen Volkswirtschaft fast zusammenfallend behandelt wird. Nach Aufdeckung und Analyse der zwei Seiten des bestehenden Rationalismus, welcher von manchen Forschern als einer der bemerkenswertesten Charakterzüge des modernen Kapitalismus hingestellt wird, greife ich die „rechnungsmässige Rationalität“ heraus. Auf Grund einer eingehenderen Betrachtung jener drei modernen wohlbekannten rationalen Betriebe: Armee, Amt und Unternehmung, bestimme ich dann den Inhalt dieser Kategorie der sogenannten Rationalität, woraus sich anschliessend auch die Bedeutung dieser Kategorie der „Rationalität“ und der mit ihr zusammenhängenden Strukturen als ein grundlegendes Element der modernen Volkswirtschaft ergeben wird.

II. „RATIONALISMUS“ UND „KAPITALISMUS“ DIE ZWEISEITIGKEIT DES RATIONALISMUS IM MODERNEN KAPITALISMUS

Der Begriff der „modernen kapitalistischen Wirtschaft“ wurde bisher oft als ein mit dem Begriff der

modernen Volkswirtschaft fast identischen angesehen. Ich beginne daher die Bestimmung des letzteren Begriffs mit kritischen Betrachtungen über den ersteren. Was heisst also moderne kapitalistische Wirtschaft? Und um was handelt es sich weiter bei dem Rationalismus, welcher oft als wichtigste Eigentümlichkeit des modernen Kapitalismus herausgestellt wird?

Zunächst müssen wir den strittigen Begriff des „Kapitalismus“ näher betrachten. Ich möchte auch diesen Begriff von dem Gesichtspunkt aus bestimmen, dass die den Kulturwissenschaften spezifische Kausalzurechnung das deutende Erklären oder die Motivation sei.

Was das Wort „Kapital“ im alltäglichen Gebrauch bedeutet, ist wohl ziemlich klar. Unter dem Wort „Kapital“ versteht man gewöhnlich die Geldsumme, die in Geld angesetzt und zum Zweck ihrer Wertvermehrung genutzt wird, oder, mit einem Wort, das Erwerbskapital. Bei Berücksichtigung dieses allgemeinüblichen Wortgebrauchs lässt sich sehr wohl der Sinn und der Zusammenhang erkennen, der hinter den als „kapitalistisch“ gekennzeichneten Handlungen oder Erscheinungen steht und dessentwegen man sie gerade als „kapitalistisch“ zu bezeichnen pflegt. Dieser Sinnzusammenhang wird durch die Absicht geschaffen, die in Geld angesetzte Wertsumme zu vermehren oder, mit anderen Worten, er ergibt sich durch die Verbindung von Erwerbszweck und Geldrechnung. Zwei Bemerkungen sind jedoch dieser grundsätzlichen Erkenntnis hinzuzufügen. Erstens, alle Handlungen oder Erscheinungen, die durch diesen Sinnzusammenhang motiviert werden, sind darum noch nicht „kapitalistisch“. Man kann z.B. nicht die Vermögensverwaltung, welche die Rentner zu Zwecken der Konsumtion in ihrem Haushalt üben, als „kapitalistisch“ bezeichnen. Will man sogar diese Vermögensverwaltung zum Konsumtionszweck „kapitalistisch“ nennen, so wird der Bereich, in welchem sich dieser Ausdruck verwenden lässt, allzu weit, so dass die Begriffsbestimmung fernerhin weder zweckmässig noch zutreffend ist. Man muss daher den Umfang, in dem

dieser Ausdruck zu verwenden ist, so begrenzen, dass man sich seiner nur dann bedient, wenn mit der Kapitalvermehrung nicht die Konsumtion, sondern die Gewinnung einer neuen Verfügungsgewalt über Güter beabsichtigt wird. Zweitens, „Kapitalist“ d.h. Subjekt des kapitalistischen Handelns heisst selbstverständlich nur derjenige, wer die Kapitalvermehrung auf eigene Rechnung, nicht aber, wer sich auf fremde Rechnung versucht. Das Subjekt des kapitalistischen Handelns sollte also zutreffender „Unternehmung“ bzw. „Unternehmer“ genannt werden.

Was als „kapitalistisch“ heisst, darüber sind wir uns nun klar. Man kann da von „kapitalistischer“ Bedarfsdeckung sprechen, wo die Unternehmung zum Erwerb einer Kapitalvermehrung auf eigene Rechnung bezweckt. Insofern man diese Begriffsbestimmung zugrundelegt, ist es möglich, dass eine Sozialwirtschaft nur teilweise „kapitalistisch“ gegliedert ist. Eine Sozialwirtschaft ist insofern kapitalistisch, als ihre Güterbeschaffung durch Unternehmungen im oben erwähnten Sinne geschieht. Auch im Altertum und Mittelalter bildete die kapitalistische Wirtschaft in diesem Sinne eine Komponente der Sozialwirtschaft, wenn auch noch nicht so überwiegend wie im heutigen Abendlande.

Natürlich handelt es sich um keine blosse Handlungsweise, wenn man vom „Kapitalismus“ spricht. Es geht hierbei nicht um die Art, wie der Bedarf einer menschlichen Gemeinschaft gedeckt wird, sondern um die Gliederung der Gesellschaft, welche diese Handlungsweise bedingt. Ueberdies handelt es sich in diesem Falle um die kapitalistische Wirtschaft nicht als eine die Wirtschaft der jeweiligen Gesellschaft teilweise konstruierende Komponente, sondern als das Merkmal eines Zeitalters bildend, welches im Wirtschaftsleben des modernen Okzidents (ebenso wie auch des modernen Japan, wenn auch mit einigen Einschränkungen) überwiegende Bedeutung hatte und, obgleich in etwas geringerem Grade, noch jetzt hat. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, mag die obige Bdstimmung des Begriffs „Kapitalismus“ völlig bedeutungslos erscheinen. Doch ist sie wahrhaft bedeutungs-

los?

Wir leugnen nicht, dass, wenn vom „Kapitalismus“ die Rede ist, es sich dabei gerade um das ein bestimmtes Zeitalter der Weltgeschichte kennzeichnende soziale Gebilde handelt. Doch wird erstens ein gegebenes soziales Gebilde in seinen Merkmalen erst dann genauer erfassbar, wenn man eingehend untersucht, in welchem Zusammenhang die Einzelheiten den Motiven ihres Wirkens nach stehen und wie der Ablauf des Geschehens dadurch bestimmt wird. Um eben dies den Kulturwissenschaften spezifische Privileg, nämlich das In-ursächlichen-Zusammenhangbringen der Erscheinungen, auszuüben, haben wir den dem Sinne nach bestehenden Zusammenhang, welcher dem Kapitalismus eigentümlich ist, in Betracht gezogen. Wir schätzen die Bedeutung, welche einer Untersuchung der Gesellschaftsordnung zukommt, nicht im mindesten gering. Die wirtschaftliche Bedeutung sozialer Gebilde jeder Zeit ist nun aber wirtschaftssoziologisch, d.h. von dem Gesichtspunkt der Adäquanzbeziehung, zu untersuchen. Genauer gesagt, es handelt sich darum, mit welchem Grade von Begünstigung dieses Gebilde ein bestimmtes anderes befördernd oder hindernd beeinflusst. Die Richtigkeit der obigen Begriffsbestimmung erweist sich also gerade darin, dass letztere eine zutreffendere Untersuchung über die Ordnung der Gesellschaft von dem entsprechenden Gesichtspunkt aus ermöglicht. Zweitens. Wenn man vom „Kapitalismus“ spricht, handelt es sich allerdings um das kapitalistische Wirtschaftssystem als kennzeichnend für ein bestimmtes Zeitalter, d.h. um die moderne kapitalistische Wirtschaft. Doch kann ein Merkmal überhaupt erst durch Vergleich mit etwas anderem verdeutlicht werden, wobei gewisse gemeinsame Elemente als Basis des Vergleichs erforderlich sind, um den Vergleich fruchtbar zu machen. Denn wird kein solcher Vergleichsboden vorbereitet, so lässt sich der Vergleich nicht systematisch, sondern nur oberflächlich durchführen. Gerade darin besitzt nun obige Definition der kapitalistischen Wirtschaft als einer Komponente der Gesellschaftswirtschaft seine methodologische Bedeutung.

Dieser Begriff des „Kapitalismus“ als einer Wirtschaftskomponente dürfte sozusagen eine überhistorische Kategorie bilden, aber erst er ermöglicht eine mehr innerliche, eine mehr systematische und genauere Erfassung der Eigentümlichkeiten des modernen Kapitalismus.

Max Weber hat, von diesem Gesichtspunkt ausgehend, eine reiche, mannigfache, zusammenfassend systematisch-theoretische Analyse von der modernen kapitalistischen Wirtschaft, wie er sie z.B. in seinem Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“, (Grundriss der Sozialökonomik, III. Abteilung, Tübingen 1922) niedergelegt hat, hinterlassen. Im vorliegenden Aufsatz möchte ich diese Arbeit Webers als bekannt voraussetzen. Er hat, zunächst von obiger Begriffsbestimmung des „Kapitalismus“ als einer Komponente, nämlich als erwerbsmässiger Kapitalrechnung, ausgehend, eine Eigentümlichkeit des „modernen Kapitalismus“ im „Höchstmass von formaler Rationalität der Kapitalrechnung“ (a. a. O. S. 94) gesehen und ferner die Adäquanzbeziehungen dieser Eigentümlichkeit mit Strukturen der modernen Gesellschaft untersucht, um die moderne kapitalistische Wirtschaft als eine historische individuelle Erscheinung einheitlich erklären zu können. Es handelt sich für uns nun um eben diesen Rationalismus im modernen Kapitalismus. Von dieser klassischen Analyse Webers ausgehend, möchte ich im folgenden einige Feststellungen über den „Rationalismus“ in der modernen kapitalistischen Wirtschaft versuchen.

Wie von wissenschaftlicher Seite oft behauptet wurde, besteht eine wichtige Eigentümlichkeit des modernen Kapitalismus in seinem Rationalismus. Die kapitalistische Aktion als Komponente, d.h. das erwerbsmässige Unternehmen, ist, wie schon gesagt, durch die Kombination von Erwerbsprinzip und Geldrechnung charakterisiert. Sie ist daher an sich mehr oder minder rechenhaften Chrakters. Solches Rechnen wird nun aber in der kapitalistischen Wirtschaft durchgehend und in umfangreichem Masse geübt. So kann man die höchste Rationalität bei der Kapitalrechnung als ein im Zentrum befindliches Merkmal des modernen Kapitalismus

betrachten, wie M. Weber genau aufgezeigt hat.

Was man jedoch zusammenfassend als Rationalismus in der modernen kapitalistischen Wirtschaft bezeichnet, das ist, wenn man der Sache auf den Grund geht, ein ziemlich verwickelter Komplex. Und zwar hat dieser Ausdruck m.E. einen doppelten Sinn. Mit anderen Worten, er ist nach zwei Seiten hin auffassbar. Die eine Seite stellt nicht eine Eigentümlichkeit der modernen kapitalistischen Wirtschaft dar, sondern muss vielmehr als eine Eigenschaft, die der modernen Volkswirtschaft im allgemeinen anhaftet, betrachtet werden; der modernen Volkswirtschaft, insofern sie eine Seite des modernen sozialen Lebens ausmacht, eignet diese Eigentümlichkeit als feststehender Charakter, sie sei nun kapitalistisch oder nicht. Bei der anderen Seite des Rationalismus im modernen Kapitalismus handelt es sich um eine Eigentümlichkeit, welche nicht der modernen Volkswirtschaft im allgemeinen eignet, sondern die nur der modernen kapitalistischen Volkswirtschaft spezifisch zuzusprechen ist. Mit anderen Worten: durch die eine Seite wird die moderne kapitalistische Wirtschaft der modernen Volkswirtschaft untergeordnet und durch die andere Seite unterscheidet sie sich von den anderen Gebieten innerhalb der modernen Volkswirtschaft. Ueber diese Zweiseitigkeit des Rationalismus in der modernen kapitalistischen Wirtschaft möchte ich noch folgendes bemerken.

Was heisst denn „rational“? Wo liegt eigentlich sozusagen der Brennpunkt in dem Sinn dieses sehr mehrdeutig gebrauchten Wortes „rational“? Eingehendes Nachdenken über dessen verschiedene Anwendungen lässt uns zu dem Schluss gelangen, dass dieses Wort letzten Endes „auf Berechnung begründet werden“ bedeutet. Wenn z.B. ein gegebenes Prinzip auf verschiedene, einzelne Fälle angewandt wird, bei denen es sich durchsetzt, gebraucht man dieses Wort „rational“. Ferner wird das Wort „Rationalismus“ oft im Gegensatz zu dem Wort „Traditionalismus“ gebraucht. Man kann unzweifelhaft erkennen, dass in diesen Fällen der Brennpunkt der Wortes „rational“ an oben bezeichneter

Stelle liegt. Abgesehen davon, wie weit solch eine Auffassung des Wortes etymologisch oder philosophisch gestattet sein mag, soll das Wort „rational“ hier jedenfalls in diesem Sinne verstanden werden.

„Rational“ heisst somit „auf Berechnung begründet werden“. Man kann daher ein Handeln als „rational“ bezeichnen, wenn es, unter Rücksichtnahme auf fremdes Handeln, oder auf die Geschehnisse der Aussenwelt, in erfolgreichster Weise für den gegebenen Zweck (oder die gegebenen Zwecke) geplant wird; der Grad dieser Rationalität wird dann an der Genauigkeit der Plans gemessen, einschliesslich seiner Verwirklichbarkeit, d.h. des Umfangs, in dem die äusseren Bedingungen, welche zur Verwirklichung desselben in Betracht gezogen werden müssen, geschickt berücksichtigt werden.

Gleicherweise kann man von der „Rationalität einer gesellschaftlichen Ordnung“ sprechen, wenn sie eine scharfe Zielsetzung ermöglicht und die Verwirklichung dieses Ziels befördert. Je rationaler die Ordnung ist, desto mehr sind es auch die mit ihr in Beziehung stehenden Handlungen. Man kann also an der Rationalität der Ordnungen den Grad der Chance, dass rational gehandelt wird, ablesen.

Berechnungen pflegen jedoch immer um irgendeines bestimmten Zweckes willen stattzufinden. Bei der Betrachtung des Grades der Rationalität kann man demnach unterscheiden, ob auf die Erreichung dieses Zweckes ein bestimmtes Gewicht gelegt wird oder nicht. In dem einen Fall kann man den zu verfolgenden Zweck ganz und gar ausser acht lassen und nur danach fragen, wie weit der Plan präzise und erfüllbar ist. In diesem Fall muss man von einer „rechnungsmässig rationalen“ oder kurz „rechnungsrationalen“ Handlung sprechen. Von der Rechnungsrationalität einer Ordnung kann man ähnlich denken. In dem anderen Fall ist die Rationalität des Handelns auf einen bestimmten Zweck zu beziehen und der Grad der Rationalität demgemäss danach zu beurteilen, wie weit dieses Handeln sein Ziel folgerichtig zu erreichen strebt und wie weit es zweckgemäss ist. Ähnlich

man kann von der Rationalität der Ordnung reden. Es gibt natürlich verschiedene Arten von Rationalität in diesem Sinne, der Verschiedenheit der verfolgten Zwecke entsprechend. Mit Hilfe dieser begrifflichen Unterscheidung möchte ich im folgenden die Zweiseitigkeit des Rationalismus in der modernen kapitalistischen Wirtschaft erörtern.

Wenn eine Gesellschaftswirtschaft gebildet wird, aus mehreren Einzelwirtschaften bestehend, welche, Eigeninteressen verfolgend, eigenen Willensbestimmungen gemäss handeln und durch Tauschverkehr miteinander verbunden sind, so muss man bei dieser Gesellschaftswirtschaft von einer „Verkehrswirtschaft“ sprechen. Die moderne kapitalistische Wirtschaft beruht selbstverständlich auf einer Verkehrswirtschaft in diesem Sinne, und zwar auf derjenigen, welcher überdies die Geldwirtschaft und das System der Lohnarbeit zugrunde liegt. Diese sozusagen kapitalistische Verkehrswirtschaft ermöglicht nicht nur jeder Einzelwirtschaft die durchgehende Verfolgung ihres Erwerbszwecks, indem sie autonome Handlungen jeder Einzelwirtschaft zulässt, sondern begünstigt auch die Erwerbsfähigkeit der Unternehmungen in verschiedenen Punkten, wozu der Geldgebrauch und das System der Lohnarbeit, wie man leicht einsehen dürfte, viel beiträgt. Diese verkehrswirtschaftlichen Ordnungen können also dem oben Gesagten gemäss als „erwerbsmässig rational“ bezeichnet werden. Sie sind gewiss rechnungsmässig rational, doch kann man nicht leugnen, dass sie auf der anderen Seite höchst erwerbsrational sind.

So ist die moderne kapitalistische Wirtschaft merklich erwerbsrational gefärbt, insofern sie auf einer verkehrswirtschaftlichen Organisation beruht. Man betrachte nun die Erscheinung der Grossbetriebe, welche ein weiteres Kennzeichen der modernen kapitalistischen Wirtschaft darstellen. Solch ein Grossbetrieb bietet ohne Zweifel auch eine günstige Bedingung für die Verfolgung des Erwerbszwecks. Es ist aber auch ein rationaler Grossbetrieb möglich (oder wenigstens denkbar), wo sich nicht die geringste Erwerbsabsicht und Erwerbstätigkeit vorfinden. Tatsächlich existieren denn auch

die verschiedenen rationalen Grossbetriebe zur Befriedigung der staatlichen Erfordernisse. Der rationale Betrieb in der modernen kapitalistischen Wirtschaft zeigt daher, so darf man wohl sagen, rein und echt die Seite der Rechnungs-rationalität der modernen kapitalistischen Wirtschaft in ihrer ganzen Weite und Tiefe.

Noch von einer anderen Seite her möchte ich dies zur Darstellung bringen. Wenn ein Staat oder eine Volksgemeinschaft mit einem bestimmten Zweck, dessen Inhalt zunächst für uns gleichgültig ist, gegeben ist, kann sich die Frage erheben, wie weit dieser Zweck unter den jeweilig gegebenen, wirklichen Verhältnissen der Volkswirtschaft verwirklicht worden ist. Auch hier kann der Grad der in Hinsicht auf die Erreichung dieses Zweckes beurteilten Zweckmässigkeit der volkswirtschaftlichen Wirklichkeit als Massstab einer anderen Art Rationalität angesehen werden. Ich möchte diesen Grad der Rationalität, d.h. den Grad, in welchem ein bestimmter Staatszweck in der tatsächlichen Volkswirtschaft verwirklicht wurde, als die „materiale Rationalität“ der Wirtschaft bezeichnen.¹⁾ Es ist nun mit Händen zu greifen, dass die modernen staatlichen Wirtschaftsregulierungen nicht anders als in der Beschränkung der Autonomie der Einzelwirtschaften zum Zweck der Steigerung der materialen Rationalität in diesem Sinn bestehen. Hieraus kann man leicht verstehen, dass die materiale Rationalität oft in Gegensatz zur erwerbemässigen Rationalität stehen kann. Denn der Staatszweck kann mit dem Erwerbzweck oft in Widerspruch geraten. Von einigen speziellen Fällen jedoch abgesehen, erweist sich der rationale Betrieb als

1) M. Weber versteht unter der „materialen Rationalität“ den „Grad, in welchem die jeweilige Versorgung von gegebenen Menschengruppen (gleichviel wie abgegrenzter Art) mit Gütern durch die Art eines wirtschaftlich orientierten sozialen Handelns sich gestaltet unter dem Gesichtspunkt bestimmter (wie immer gearteter) wertender Postulate, unter welchen sie betrachtet wurde, oder werden könnte“ (a.a.O. S. 44.). Ich habe in der obigen Bestimmung dieses Begriffes seinen Inhalt stark verengert, um ihn der vorliegenden Problemstellung anzupassen.

zweckmässig für die Verwirklichung auch des Staatszweckes, weshalb die Verfolgung des Staatszweckes sogar meist unter Benutzung dieser rationalen Betriebe stattzufinden pflegt. Diese Tatsache lehrt, dass der rationale Betrieb und daher auch die rechnungsmässige Rationalität von der erwerbsmässigen Rationalität abtrennbar ist.¹⁾

Fassen wir kurz zusammen: die „rechnungsmässige Rationalität“ ist ein Begriff, welcher sich, ohne Rücksicht auf den Zweck des Handelns, nur auf Umfang und Tiefe der Berechnung bezieht. Jeder Zweck ist insofern mit dieser Art Rationalität vereinbar. In dem Begriff der erwerbsmässigen und der materialen Rationalität bleibt dagegen ein inhaltlich bestimmter Zweck der Berechnung eben entscheidend, sodass beide Arten der Rationalität insofern in Gegensatz geraten können, als ihre Zwecke voneinander verschieden sind. Nun ist zwar die moderne kapitalistische Wirtschaft eine Verflechtung der Erwerbs- mit der Rechnungsrationalität, nichtsdestoweniger kann man dennoch eine rein rechnungsrationalen Seite herausziehen, welche von dem rationalen Betrieb der Unternehmungen oder Produktionseinheiten aufgezeigt wird. Die auf Geldgebrauch und Lohnarbeit, auf zwei Faktoren also, welche auch die moderne kapitalistische Wirtschaft kennzeichnen, beruhende Verkehrswirtschaft stellt, wenn auch rechnungsmässig rational auf der einen Seite, doch die wichtigste Grundlage für ihre erwerbsmässige Rationalität dar.

III. ARMEE, BEAMTENTUM UND UNTERNEHMUNG

Die moderne Volkswirtschaft kann zunächst als die Gesamtheit allen wirtschaftlichen Handelns von seiten der Mitglieder des modernen Staates definiert werden. Diese Definition hält sich jedoch ganz im Formalen. Um den Begriff der modernen Volkswirtschaft wissenschaftliche Bedeutung zu

1) Das Verhältnis, in welchem dieser der Neuzeit eigentümliche rationale Grossbetrieb zur Rechnungsrationalität steht, wird späterhin eingehend untersucht werden.

geben, ist es nötig, die Eigentümlichkeit, welche durch die jeweiligen Strukturumwandlungen der Volkswirtschaft unbeeinflusst bleibt, klarzustellen. Ich behaupte nun, dass dies die rechnermässige Rationalität ist; sie gerade gibt der heutigen einheitlichen Volkswirtschaft den in allem Wandel beständigen Charakter.

Zum Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung gehe ich von wohlbekanntem Tatsachen aus. Jedermann kennt sehr wohl unsere modernen Armeen, modernen Staatsanstalten, modernen Unternehmungen. Diese stellen nun Verbände von gewissen organisierten Menschengruppen dar, und zwar Betriebsverbände, denn diese Verbände sind für bestimmte Zwecke fortdauernd tätig. Indem man diese drei modernen Betriebsverbände mit der jedesmal funktionell entsprechenden Vergemeinschaftung im Altertum und Mittelalter (wie z.B. dem Ritterheer und dem Söldnerheer) vergleicht, kann man einige, ihnen allen dreien gemeinsame, moderne Eigenschaften herausstellen.

Zuerst sei ein etwas äusserliches Moment hervorgehoben. Diese Betriebsverbände sind alle augenscheinlich massenhafter Natur. Jeder Verband wird bei diesen riesigen Massen von Mitgliedern sehr ordnungsmässig und mit grosser Einheitlichkeit geleitet. Die diesen Betrieben gemeinsame Eigenschaft besteht somit darin, dass sie alle drei, trotz der Menschenmassen, um die es sich bei ihnen handelt, sehr rational regiert werden.

Woher rührt nun aber diese äussere Aehnlichkeit zwischen den drei genannten Betrieben? Steht nicht etwa eine gemeinsame innerliche Struktur hinter solcher Aehnlichkeit? Diese drei besitzen natürlich mehrere voneinander verschiedene Bildungen, doch haben sie auf der anderen Seite auch einige einander gemeinsame Formen oder Strukturen, wenn man genauer zusieht. Indem man diese gleichartigen Strukturen klarlegt, lässt sich die Gemeinsamkeit und die Neuzeitlichkeit solcher Aehnlichkeit noch tiefer und wesentlicher erfassen, was weiter zur Verdeutlichung des Inhalts des obigen Begriffs der Rechnermässigkeit und

damit auch zur Beantwortung der oben gestellten Fragen viel beiträgt. Ich möchte also im Folgenden auf diese Strukturen genauer eingehen.

Man betrachtet die Trennung zwischen Haushalt und Unternehmung oft als ein Charakteristikum des modernen Wirtschaftslebens. Aber solch ein Schnitt zwischen Haus („Home“) und Dienststelle („Bureau“, „Office“) wird nicht nur bei der wirtschaftlichen Unternehmung beobachtet. Militär und Staatsbeamte befinden sich in Hinblick auf diesen Punkt in der gleichen Lage.

Ferner weist man auch oft auf die Trennung der Lohnarbeiter von den Produktionsmitteln als auf ein für das moderne Wirtschaftsleben charakteristisches Merkmal hin. Auch hierüber lässt sich Aehnliches sagen. Denn für die Privatangestellten gehören alle Sachmittel, von Gebäude und Möbel bis zu Feder und Papier, zum Besitz der betreffenden Unternehmung, sofern sie zum Dienst oder zur Arbeit erforderlich sind. Aehnliches kann man auch in bezug auf Armee und Beamtentum beobachten, wo vom Staat alle zum Dienst erforderlichen Mittel dem Betreffenden zur Verfügung gestellt werden. Derartige Verhältnisse sind in einem gewissen Grade der Neuzeit eigentümlich. Für den wirtschaftlichen Betrieb gilt dies mit Selbstverständlichkeit. Indem man jedoch Armee und Amt in der Neuzeit mit den entsprechenden Erscheinungen im Altertum und im Mittelalter vergleicht, erkennt man leicht, dass sich auch in bezug auf Amt und Armee Aehnliches behaupten lässt.

Die moderne Unternehmung bedeutet, wie bekannt, eine grossartig organisierte Arbeitsteilung. Der Betrieb einer Unternehmung als Ganzes vollzieht sich dadurch, dass jeder Arbeiter und Angestellte derselben, seiner gegebenen Stellung entsprechend, mehr oder minder viel Fachgeschultheit, d.h. Fachwissen mit der Befähigung zum Gehorsam gegenüber den gegebenen Verbandsordnungen, besitzt und diese Talente an einer bestimmten Stelle fachmässig zur Geltung bringt. Der Ort, an dem diese Fachschulung vorgenommen wird, ist meistens, wenn auch nicht immer, die „Schule“. Eine

Masse von Menschen werden, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, mit oder ohne Prüfung ihrer Fähigkeiten, in diese aufgenommen, und nachdem sie hier einen bestimmten Umfang von Fachwissen gewonnen und Gehorsam gegen die Verbandsordnungen während einer festgesetzten Zeitperiode gelernt haben, werden sie als mit einem bestimmten Typus von Dienstfähigkeit Begabte massenhaft in die Welt hinausgeschickt. Die Aufnahme in eine Stellung wird dementsprechend von einer Prüfung abhängig gemacht, durch die man feststellt, ob und wie weit der Bewerber mit Fähigkeiten für sie begabt ist. Es gilt ebensowohl von der Armee, von dem Amt wie von der Unternehmung, dass durch solch eine funktionelle Arbeitsteilung der in gleicher Weise Fachgeschulden der Betrieb eines Verbandes als Ganzes stattfindet.

Es ist sehr leicht einzusehen, dass die diesen drei Verbänden gemeinsame Struktur der Arbeitsteilung zwischen Fachgeschulden dem modernen sozialen Leben eigentümlich ist. Betreffs der Arbeitsteilung im wirtschaftlichen Betrieb ist dies selbstverständlich. Was den Krieger und den öffentlichen Beamten angeht, waren Geburt und Stand im Altertum und Mittelalter entscheidend. Der Hinweis auf diese bekannten Tatsachen dürfte genügen, um uns die Neuzeitlichkeit dieser gemeinsamen Wesenszüge erkennen zu lassen.

Ich möchte hier der Bequemlichkeit halber auf einige Unterschiede zwischen diesen drei rational betriebenen Verbänden aufmerksam machen.

Erstens, die Verschiedenheit des Zwecks bei den Betrieben betreffend. Armee und Amt werden um staatlichen Zwecks willen, private Unternehmungen Erwerbs wegen betrieben. Es ist wohl möglich, dass private Unternehmungen eine dem Staatszweck entsprechend Richtung ihrer Betriebe verfolgen, doch möchte ich hier den Fall setzen, dass sich das Erwerbprinzip rein durchsetzt, um so den Unterschied zwischen den verschiedenen Typen des rationalen Betriebes besser aufdecken zu können. Diese Voraussetzung hängt selbstverständlich damit zusammen, auf welche besonderen Arbeitsneigungen bei den Dienenden oder Angestellten

der Betrieb zählen kann. Armee und Amt können von vaterländischgesinnten Pflichtgefühl der Dienenden erwarten, so dass dieses die Rolle des Hebel bei den Leistungen ihres Fleisses spielt. Die private Unternehmung kann nicht auch auf solch eine Triebfeder rechnen. Sie muss hauptsächlich den utilitaristischen Beweggründen der Dienenden entgegenkommen.

Zweitens. Unsere drei Verbände zeigen einen augenscheinlichen Unterschied darin, ob die Grundsätze für die Handlungen der Mitglieder des Verbandes um des dem betreffenden Verband eigenen Zwecks willen kodifiziert werden oder nicht, und weiter, wenn kodifiziert, differieren sie darin, welcher Natur der Kodex ist. Die Unternehmung besitzt natürlich keinen eigenen Kodex, der die Maximen des Arbeitens der Arbeiter und Angestellten von dem ihr eigentümlichen Gesichtspunkt aus bestimmt. Dagegen hat der Beamte, gemeinsam mit dem von ihm zu verwaltenden Volk, das „formal rationale“, gesatzte und kodifizierte Recht als Grundlage seiner Handlungen. Diese letzteren sind daher durch Rechtssätze sehr streng gebunden. Aber auch die Armee kodifiziert die Maximen für die Handlungen der Offiziere und Soldaten in Hinblick auf den ihr eigentümlichen Zweck in dem bekannten Exerzierreglement. Der Rechtskodex und das Exerzierreglement sind einander darin ähnlich, dass sie beide planvoll und systematisch zusammengestellt und veröffentlicht werden, auf dass die durch sie bestimmten Handlungen der äusserst grossen Masse insgesamt in einen völlig einheitlichen Zusammenhang gebracht und systematisiert werden können.

Auf der anderen Seite lassen beide wiederum einen bedeutenden Unterschied erkennen. Insofern man bei ihnen die die Handlungen der einzelnen Mitglieder standardisierenden Maximen, welche in dem Exerzierreglement eingeschlossen sind, ausser Betracht lässt, bleiben meistens die Sätze, welche mit vielen Adjektiven in elastischer Weise formuliert sind, zurück, sodass ihre Anwendung der selbständigen, willkürlichen Entscheidung den sie in Anwendung

Bringenden überlassen bleibt. Kurz sind diese Sätze die von den Juristen so genannten „allgemeinen Sätze“. Dagegen sind die Rechtssätze, von den jüngsten Veränderungen abgesehen, in der Erwartung aufgestellt, dass die sie Anwendenen nur auf Grund der Sätze als solche, ohne irgendwie eine willkürliche Handhabung einzumischen, die ihnen gestellte Aufgabe eindeutig, automatisch auszuführen vermögen, wenn auch in Wirklichkeit dieses Ziel nicht vollständig erreichbar sein dürfte.

Woher rührt nun dieser Unterschied? Er beruht deutlich auf der Differenz zwischen den Zwecken beider Betriebe. Die Armee fordert vor allem schnelle und prompte Handlungen unter äusserst mannigfaltigen Verhältnissen und dieses Erfordernis kann nur durch eigenmächtige und willkürliche Entscheidungen von seiten einzelner Offiziere und Soldaten erfüllt werden. Durch diese Notwendigkeit sieht man sich gezwungen, die Sätze im Exerzierreglement elastisch zu halten. Dagegen wird auf rechtlichem Gebiet durch das Recht „Rechtssicherheit“ gewährleistet, d.h. Exaktheit und Gerechtigkeit in der Rechtsanwendung. Hier muss also die Willkür des Anwendenden so gut wie möglich ausgeschlossen werden. Die formale Rationalität der in neuerer Zeit verfüigten Rechtsordnungen entspricht diesem Erfordernisse der Gerechtigkeit des Amtsbetriebs. Dies hat auch darin seinen Grund, dass in dem Bereich des Amts das Prinzip der Kompetenz streng durchgesetzt wird und alle Geschäfte aktienmässig behandelt werden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft)